

Abfallgebührensatzung

über die Erhebung und Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallbeseitigung der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung, BEST AöR im Stadtgebiet Bottrop sowie über die Erhebung und Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen der BEST AöR.

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1- 5, 5a, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel I Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der Fassung vom 20.11.2015 hat der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung - Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 21. November 2018 folgende Satzung über Festsetzung der Abfallgebühren der BEST AöR im Stadtgebiet Bottrop beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht, Haftung, Umsatzsteuer

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gem. Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen zur Entgeltberechnung noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsanlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in Anspruch nimmt oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, in Anspruch nehmen lässt.
- (4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Weiterhin gebührenpflichtig sind außerdem Nutznießer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte oder Wohnungsberechtigte. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsrechts bildet. Bei Bergwerken gilt die Schachtanlage (oberirdische Anlage) als zusammenhängendes Grundeigentum.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (2) Für Grundstücke, die erst nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des erstmaligen Abfallanfalls folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Abfallanfalls. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallbeseitigung wegfällt.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der bisherige Gebührenpflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel schriftlich mitzuteilen.
- (5) In den Fällen des § 13 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit der Nutzung der Recyclinghöfe. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den Genehmigungen der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gem. § 5 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit einem Bescheid über sonstige gemeindliche Grundstücksabgaben verbunden sein. Die Gebührenpflichtigen erhalten den Gebührenbescheid durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt bzw. der Gebührensatz sich im Laufe des Jahres ändert, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Abfallentsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr und wird in der Gesamtsumme aller gemeindlichen Grundstücksabgaben jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres zu je einem Viertel oder auf Antrag in einer Summe zum 01.07. für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Bei einer Nach- bzw. Fortschreibungsveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird bei bereits eingetretenen Fälligkeitsterminen die Gebührenschild innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken der BEST AöR ist beim Empfang der Abfallsäcke zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für die Anlieferung an den Recyclinghöfen sind sofort zu entrichten.
- (6) Die Gebühren für weitere Leistungen der BEST AöR gemäß der Abfallwirtschaftssatzung werden durch gesonderte Gebührenbescheide erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstäbe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 5 der Abfallwirtschaftssatzung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts anderes ergibt, das Volumen, die Anzahl und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter auf den Grundstücken.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 13 der Abfallwirtschaftssatzung sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts

anderes ergibt, das Gewicht der angelieferten Abfallstoffe, das durch die BEST AöR gem. § 10 dieser Satzung festgestellt wird.

§ 5 Gebühren für Restmüll

- (1) Die Jahresgebühren für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

| Buch- stabe | Behälter/System | EURO (jährlich) |
|----------------|---|--------------------|
| a | 60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 129,99 |
| b | 120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 259,98 |
| c | 240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 519,96 |
| d | 770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr | 834,10 |
| e | 770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 1668,20 |
| f | 770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen | 1628,20 |
| g | 1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 2383,14 |
| h | 1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen | 2343,14 |
| i | 2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 5416,23 |
| j | 4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 9749,21 |
| k | 70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack) | 2,90 |

- (2) Die Jahresgebühren für die Behälter zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung betragen

| | | |
|---|---|---------|
| a | 1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 2070,51 |
| b | 1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen | 2030,51 |
| c | 2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 4705,71 |
| d | 4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr | 8470,26 |

- (3) Die Gebühren zu Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis j und zu Abs. 3 a bis d steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfuhren pro Jahr.

- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Litersatz von 2,17 € und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Litersatz von 1,88 € zu Grunde gelegt
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – j dieser Satzung gewährt.

§ 6 Gebühren für PPK-Abfälle

Die Jahresgebühren für die Altpapierabfuhr betragen für eine

| | | |
|---|--|------|
| A | 120 l Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr | 0,00 |
| B | 240-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr | 0,00 |
| C | 1.100-L-Papiertonne, „blaue Tonne“ bei einmaliger monatlicher Abfuhr | 0,00 |

§ 7 Gebühren für Bioabfall

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von 55,45 € und für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von 83,18 € pro Bioabfallbehälter erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme von fünf Abfallsäcken (Laubsäcke) gemäß § 8 (2) II. a) der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird eine Gebühr von 5,- € erhoben.

§ 8 Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet.

| Entfernung in Meter | 2 – Rad-Gefäße | 4 – Rad-Gefäße |
|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 0 m – 10 m | 1,03 € | --- |
| >10 m – 30 m | 1,38 € | 2,76 € |
| >30 m – 50 m | 1,72 € | 3,44 € |
| >50 m – 100 m | 2,75 € | 5,40 € |
| >100 m | nur auf gesondertes Angebot | nur auf gesondertes Angebot |
| Rampen > 6 % zusätzlich | 1,00 € | 2,45 € |
| Treppen | nach Aufwand | nach Aufwand |

- (2) Werden bei der Abfuhr der Behälter über § 8 Abs. 1 hinaus weitere Mehrleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR erbracht, so wird für diese Leistung ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die Gebühr für den Vollservice Premium (Bereitstellungsservice + Standplatzbetreuung + individuelle Abfallberatungsleistungen) bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Eine einmal jährlich durchgeführte Änderung des Behältervolumens für Rest- und Biomüll je Grundstück ist kostenfrei. Jede weitere Änderung in dem Jahr der Veranlagung wird mit einer Behältertauschgebühr von 44,50 € pro Änderung verrechnet.

§ 9 Gebühren für Sonderabfuhren

- (1) Die Gebühr für Behältergestellungen und Sonderabfuhren nach § 8 und § 11 Abs. 1 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Abfuhren nach § 11 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten.

Für die Entsorgung/Behandlung von behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.

Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei einmaliger Anlieferung und Abholung:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| mit einem Absetzkipper | 88,00 €, |
| mit einem Abrollkipper | 105,00 €, |
| mit einem Absetzkipper ≤ 7,5 Mg | 75,00 €. |

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) – k), Abschnitt II e) – g), Abschnitt III g) – i) Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR vom 19.12.2005 wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung.

| | | 2019 € |
|---|--------------------|-------------------|
| Restmüll | 1,5 m ³ | 100 |
| | 2,5 m ³ | 120 |
| | 5,5m ³ | 200 |
| | 7,0m ³ | 240 |
| | 10,0m ³ | 300 |
| Sperrmüll | 1,5 m ³ | 100 |
| | 2,5 m ³ | 120 |
| | 5,5m ³ | 220 |
| | 7,0m ³ | 265 |
| | 10,0m ³ | 330 |
| Grünabfälle (Stammholz Ø < 20 cm) | 1,5 m ³ | 95 |
| | 2,5 m ³ | 105 |
| | 5,5m ³ | 150 |
| | 7,0m ³ | 170 |
| | 10,0m ³ | 220 |
| Boden und Steine | 1,5 m ³ | 100 |

| | | |
|------------------------|--------------------|---------------------|
| | 5,5m ³ | Gebühr nach § 9 (1) |
| | 7,0m ³ | Gebühr nach § 9 (1) |
| Bauschutt | 1,5 m ³ | 90 |
| | 2,5 m ³ | 100 |
| | 5,5m ³ | 170 |
| | 7,0m ³ | 190 |
| Baumischabfälle | 1,5 m ³ | 160 |
| | 2,5 m ³ | 190 |
| | 5,5m ³ | Gebühr nach § 9 (1) |
| | 7,0m ³ | Gebühr nach § 9 (1) |
| | 10,0m ³ | Gebühr nach § 9 (1) |

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus, beträgt die Miete je Monat 15 €.

- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

| MGB Volumen | Behälter nach § 5 (1) und § 7 | Behälter nach § 5 (2) | Fehlbefüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen |
|--------------------|--------------------------------------|------------------------------|---|
| | € | € | € |
| 60 | 2,72 | -- | -- |
| 120 | 5,42 | -- | 5,42 |
| 240 | 10,87 | -- | 10,87 |
| 770 | 34,86 | -- | 34,86 |
| 1100 | 49,80 | 41,36 | 49,80 |
| 2500 | 113,20 | 94,02 | 113,20 |
| 4500 | 203,77 | 169,22 | 203,77 |

§ 10

Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebühren werden auf den Abfallbeseitigungsanlagen der BEST von den für diesen Zweck bestellten Beauftragten der BEST nach erfolgter Zuordnung zu den Volumenklassen gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung festgesetzt und direkt eingezogen.
- (2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung | Mindestgebühr bei Verwiegung | Gebühren je Gewichtstonne bei Verwiegung | Gebühren für Kleinanlieferungen | Gebühren für Kleinanlieferungen | Gebühren für Kleinanlieferungen |
|-----------------|-------------------|------------------------------|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| AVV | | (Nettogewicht < 200 kg) | (Nettogewicht ≥ 200 kg) | 1 Kofferraum, | Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle | Innenraum komplett ausgenutzt |
| | | Pauschalbetrag | €/t | Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l | Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l | Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l |
| | | | | € | € | € |

| | | | | | | |
|----------|---|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 16 01 03 | Altreifen | 30,00 | 199,00 | Einzelgebühr nach § 10 (8) | Einzelgebühr nach § 10 (8) | Einzelgebühr nach § 10 (8) |
| 16 02 11 | Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 16 02 12 | Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten z.B. Nachtspeicheröfen | 100,00 €/Stück | 100,00 €/Stück | 100,00 €/Stück | 100,00 €/Stück | 100,00 €/Stück |
| 16 02 13 | Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 17 01 01 | Beton | 4,00 | 27,00 | 3,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 01 02 | Ziegel | 4,00 | 27,00 | 3,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik | 4,00 | 27,00 | 3,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 01 06 | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 4,00 | 27,00 | 3,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 02 04 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 30,00 | 199,00 | 15,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 03 01 | Kohlenteerhaltige Bitumengemische | 23,00 | 149,00 | Verwiegung | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | 52,50 | 349,00 | 23,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 03 03 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 52,50 | 349,00 | 23,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 05 03 | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 5,50 | 35,00 | 4,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 06 03 | Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe | | | | | |

| | | | | | | |
|----------|---|---|--|--|---|--|
| | enthält a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien c) sonstiges | a) keine Annahme b) keine Annahme c)89,00 | a) keine Annahme b) keine Annahme c)590,00 | a) 30,00 b)keine Annahme c)15,00 | a) 60,00 b) keine Annahme c)30,00 | a) 90,00 b) keine Annahme c) 45,00 |
| 17 06 05 | Asbesthaltige Baustoffe z.B Asbestzementplatten | 45,00 | 299,00 | Verwiegung | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | 18,00 | 119,00 | 16,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 17 09 03 | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 34,50 | 230,00 | 11,00 | Verwiegung | Verwiegung |
| 19 12 12 | Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen | 34,50 | 230,00 | Verwiegung | Verwiegung | Verwiegung |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 02 | Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD a) Hohlglas nach Farben (weiß, braun und grün getrennt ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) b) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftung) | a) 11,00 b) 16,00 | a) 75,00 b) 107,00 | Verwiegung | Verwiegung | Verwiegung |
| 20 01 08 | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | 22,50 | 149,00 | Verwiegung | Verwiegung | Verwiegung |
| 20 01 10 | Bekleidung | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 11 | Textilien | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 23 | Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 35 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |

| | | | | | | |
|--|--|----------------------------|----------------------------|---|---|---|
| | unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen a) Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte b) sonst. Elektro- und Elektronikschrott c) Bildschirmgeräte | | | | | |
| 20 01 36 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Verwiegung | Verwiegung | Verwiegung |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III | 16,00 | 105,00 | 7,00 | 14,00 | Verwiegung |
| 20 01 39 | Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber) | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 40 | Metalle | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle | 11,00 | 73,00 | 5,00 | 8,00 | 10,00 |
| 20 03 07 | private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 03 07 | Sperrmüll | 30,00 | 200,00 | 7,50 | 11,00 | 15,00 |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | 26,00 | 175,00 | 7,00 | 10,50 | 14,00 |
| 20 03 02 | Marktabfälle | 26,00 | 175,00 | 7,00 | 10,50 | 14,00 |
| 20 03 03 | Straßenkehrsicht | 18,00 | 119,00 | Verwiegung | Verwiegung | Verwiegung |
| 15 02 02 16 05 04 16 05 05 16 05 06 16 05 07 16 05 08 16 05 09 16 02 09 16 02 10 20 01 12 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 32 20 01 19 20 01 33 20 01 34 20 01 21 15 01 10 | Problemabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Einzelgebühr nach § 10 (5) | Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr | Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr | Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr |
| | Servicedienstleistung Erstellung einer Wägebesccheinigung | | 5,00 je Wägung | | | |

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung | Gebühren je cbm | Gebühren für Klein-anlieferungen : 1 Kofferraum, Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l | Gebühren für Klein-anlieferungen: Kofferraum zzgl. Hintere Fahrgastzelle Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l | Gebühren für Klein-anlieferungen : Innenraum komplett ausgenutzt, Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l |
|------------------|---|-----------------|--|--|---|
| 16 01 03 | Altreifen | 68,00 € | Einzelgebühr nach § 10 (8) | Einzelgebühr nach § 10 (8) | Einzelgebühr nach § 10 (8) |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 48,00 € | 3,00 € | Zuordnung nach Volumenklasse 1 | Zuordnung nach Volumenklasse 1 |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 62,00 € | 4,00 € | Zuordnung nach Volumenklasse 1 | Zuordnung nach Volumenklasse 1 |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 105,00 € | 11,00 € | Zuordnung nach Volumenklasse 1 | Zuordnung nach Volumenklasse 1 |
| 20 01 40 | Metalle | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 10 | Bekleidung | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 11 | Textilien | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III | 65,00 € | 7,00 € | 14,00 € | Zuordnung nach Volumenklasse 1 |
| 20 01 39 | Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber) | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 02 01 | Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle | 30,00 € | 5,00 | 8,00 | 10,00 |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | 29,00 | 7,00 | 10,50 | 14,00 |
| 20 03 07 | private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei | gebührenfrei |
| 20 03 07 | Sperrmüll | 30,00 | 7,50 | 11,00 | 15,00 |

(4) Werden Abfälle der einzelnen AVV - Schlüsselzuordnung gemischt angeliefert, so wird für die gesamte Abfallmenge die höchste Einzelgebühr erhoben.

(5) Bei Abfallanlieferungen, welche in ihrer Art oder Menge oder Zusammensetzung, insbesondere dem Heizwert oder der Schadstoffbelastung von den üblichen Anlieferungen abweichen oder an Anlagen angeliefert werden, die eine heizwertabhängige Abrechnung vorweisen, wird die zu erhebende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen, deren Besitzer nicht an die Restmüllabfuhr angeschlossen ist, wird die Gebühr ebenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand bemessen und erhoben. Der Gebührensatz pro Gewichtstonne ergibt sich aus

der Summe der Kosten für die Entsorgung in einer annahmefähigen Beseitigungsanlage, abhängig von den Inhaltstoffen sowie der Art und Beschaffenheit der Abfälle, den Kosten der Handhabung nach den genannten Sätzen und den Aufwendungen für die Erstellung des Gebührenbescheides und den, nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Nachweisen.

- (6) Auf den von der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung, Anstalt des öffentlichen Rechts betriebenen Recyclinghöfen ohne Fahrzeugwaage und bei Ausfall der Fahrzeugwaage werden die Gebühren bis zu einem Anlieferungsvolumen von 3 cbm über das Volumen und das spezifische Gewicht ermittelt und für größere Anlieferung (mehr als 3 cbm) nach der Nutzlast des Anlieferfahrzeugs erhoben. Die Nutzlaststufe bestimmt sich nach der im Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein angegebenen Nutzlast; bei Lastzügen oder Zugmaschinenzügen nach der Gesamtnutzlast des Zuges.
- (7) Werden andere außer den oben aufgelisteten Abfällen angeliefert und sind diese im Abfallartenkatalog zur Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt, wird eine Gebühr gemäß § 10 Absatz 5 dieser Satzung erhoben.
- (8) Für gewerbliche Anlieferungen von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 16 01 03 Altreifen wird eine Einzelgebühr von 2,00 € pro Stück oder bei Verwiegung von 199,00 € / t erhoben.

§ 11

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S.47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 156) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Anlagen zu dieser Satzung:

- Anlage 1: Annahmekatalog am Recyclinghof Donnerberg
Anlage 2: Annahmekatalog am Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b